Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 30. Ausgegeben Mittwoch den 28. Juli. **1909.**

Inhalt:

Centralbehörden.

595. Auf Grund des § 1 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzbl. 1904 Nr. 47 S. 387) ist mit Zustimmung des Reichseisenbahnamtes die Anwendung der Bestimmungen für die Nebenbahnen auf die Eisenbahn von Topper nach Meseritz vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 77 der Betriebsordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung der §§ 78—81 der Betriebsordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den Warteräumen nach Maßgabe des § 83 der Betriebsordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 13. Juli 1909. (I. D. 12767.)

Der Minister der öffenlichen Arbeiten.

596. **Fortbildungskursus für Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen.**

Für Lehrer an ländlichen Fortbildungsschulen in der Provinz Brandenburg wird vom 23. September bis 20. Oktober d. Js. in Perleberg ein Fortbildungskursus abgehalten werden.

Der Kursus erstreckt sich auf die wichtigsten Gebiete des ländlichen Fortbildungsschulwesens, wie: allgemeine Fortbildungsschulkunde, angewandte Naturkunde, Wirtschaftskunde, Bürgerkunde und ländliche Wohlfahrtspflege. Es werden Vorträge und Uebungen abgehalten und außerdem belehrende Ausflüge unternommen werden. Als Leiter und Lehrer sind zum Teil bekannte Fachmänner gewonnen, unter anderen auch Herr Professor Sohnrey in Berlin. Es ist daher zu erwarten, daß der Kursus den Teilnehmern Belehrung und Anregung in reichem Maße bieten und dadurch wesentlich zur Hebung und Ausbreitung des ländlichen Fortbildungsschulwesens in der Provinz beitragen wird.

Volksschullehrer vom Lande, welche an dem Kursus teilzunehmen wünschen, haben ein entsprechendes Gesuch alsbald, spätestens aber bis zum 10. August d. Js. an den Herrn Regierungspräsidenten ihres Bezirks durch Vermittelung des Herrn Landrats einzureichen. Die Teilnehmerzahl ist beschränkt, und es werden diejenigen Lehrer vorzugsweise berücksichtigt werden, die an ländlichen Fortbildungsschulen bereits erfolgreich tätig sind. Den Teilnehmern am Kursus wird außer Ersatz der Fahrkarte 3. Klasse ein Tagegeld von 4,50 M. für jeden Tag mit Uebernachtung und von 2,50 M. für jeden Tag ohne Uebernachtung aus der Staatskasse gewährt werden. Für Unterkunft und gemeinsamen Mittagstisch zu angemessenen Preisen wird in Perleberg Sorge getragen werden, ebenso für Beurlaubung während der Zeit des Kursus, insoweit dieser nicht in die Herbstferien fällt.

Die Einberufung zur Teilnahme am Kursus erfolgt durch mich und wird den Beteiligten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Potsdam, 8. Juli 1909. Der Oberpräsident.

Regierungspräsident.

(Regierung.)

597. Nachdem Anträge von mehr als je zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber gestellt worden sind, ordne ich nach Anhörung der Gemeindebehörden gemäß § 139f Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 für die Landgemeinden Welzow und Neu-Welzow im Kreise Spremberg N.-L. hierdurch an, daß die offenen Verkaufsstellen der sämtlichen Ladengeschäfte vorbehaltlich der nach § 139e zugelassenen verlängerten Verkaufszeit während des ganzen Jahres mit Ausnahme der Sonnabende von 8 Uhr abends ab für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 15. Juli 1909.

(I Bg. 4035.) Der Regierungspräsident.

598. Das Gesetz über den Schutz der Brieftauben vom 28. Mai 1894, zuletzt veröffentlicht in

dem Amtsblatt Stück 30 für 1908 Seite 183 bringe ich in Erinnerung. Danach finden auf Militärbrieftauben die Vorschriften, nach welchen im Freien betroffene Tauben der freien Zueignung oder der Tötung unterliegen, oder, falls sie in ein fremdes Taubenhaus übergehen, dem Eigentümer des letzteren gehören, keine Anwendung.

Sperrzeiten für d. Taubenflug finden auf Reiseflüge der Militärbrieftauben gleichfalls keine Anwendung.

Als Militärbrieftauben im gesetzlichen Sinne gelten Brieftauben, welche der Militär- (Marine-) Verwaltung gehören oder ihr zur Verfügung gestellt und mit dem vorgeschriebenen Stempel versehen sind.

Frankfurt a. O., den 17. Juli 1909.

(I M. 1438.) Der Regierungspräsident.

599. Ich weise hierdurch darauf hin, daß die polizeilichen Exekutivbeamten, wenn sie der Ansicht sind, daß Kraftwagenführer sich nicht innerhalb der vorgeschriebenen Schnelligkeitsgrenzen halten, zweckmäßig in ähnlicher Weise wie dies in anderen Ländern dem Vernehmen nach mit gutem Erfolge geschieht, die Insassen der Kraftwagen, welche die Schnelligkeitsgrenze überschreiten, soweit es nach Lage des einzelnen Falles angängig ist, durch Erheben des Armes, durch Abgeben eines Signals mit einer weithin hörbaren Pfeife oder dergl. auf die Zuwiderhandlung aufmerksam machen. Automobilfahrer, die den guten Willen haben, sich im Rahmen der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften zu halten, werden sich voraussichtlich auf diese Weise warnen lassen und weitere Uebertretungen vermeiden.

Frankfurt a. O., den 18. Juli 1909.

(I A. 3950. 09.) Der Regierungspräsident.

600. Die Herren Landräte ersuche ich im Etatsjahre 1909 Anträge auf Bewilligung außerordentlicher Unterstützungen an Gendarmen nicht mehr einzureichen, weil der Fonds bis auf einen geringen Betrag erschöpft ist.

Frankfurt a. O., den 19. Juli 1909.

(I M. 1390. III.) Der Regierungspräsident.

601. Auf der Jubiläums-Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke hat der Münchener Hygieniker Professor Dr. **von Gruber** den Festvortrag über: **„Die Alkoholfrage in ihrer Bedeutung für Deutschlands Gegenwart und Zukunft“** gehalten.

Dieser Vortrag, der die Alkoholfrage mit gründlichster Sachkenntnis in großzügiger Weise behandelt, verdient die weiteste Verbreitung. Er ist als Broschüre erschienen, die von der Geschäftsstelle des genannten Vereines in Berlin W. 15, Uhlandstr. 140, zum Selbstkostenpreise (1 Stück 20 Pfg., 10 Stück 1,50 M., 100 Stück 12 M., 1000 Stück 100 M.) abgegeben wird.

Frankfurt a. O., den 20. Juli 1909.

(I A. 4066.) Der Regierungspräsident.

602. Ich habe den Dammeister Karl **Gargisch** in Vogelsang bei Fürstenberg zum Fischereiaufseher über die Oderstrecke — einschl. der Neben- und Altwässer — ernannt, welche zwischen dem Ziebinger Odervorwerk und der Kunitzer Fähre belegen ist.

Frankfurt a. O., den 2. Juli 1909.

(I Bg. 3490. II.) Der Regierungspräsident.

603. Auf Grund der §§ 7 und 17 der Wahlordnung vom 14. August 1899 (Amtsblatt S. 293) ist der Regierungsrat Dr. Bauer zum Kommissar behufs Leitung der vorzunehmenden Ergänzungs- und Ersatzwahlen von Mitgliedern und Ersatzmännern der Handwerkskammer zu Frankfurt a. O. und ihres Gesellenausschusses von mir ernannt worden.

Frankfurt a. O, den 26. Juli 1909.

(I Bg. 4347.) Der Regierungspräsident.

604. Unter Bezugnahme auf die Ziff. 8 der Ausführungsanweisung vom 21. 4. 08, Fin.-Min. I Nr. 6509. Min. d. g. A. U III E. Nr. 1245 zum Gesetze vom 13. 4. 08, GS. S. 73, und die Ziffern 32 und 33 der Ausführungsanweisung vom 21. 6. 09 zum Gesetze vom 26. 5. 09, Ges.-S. S. 93 flg., werden die Schulverbände, **für deren Rechnung** im Jahre 1908 einmalige Zulagen an Lehrer und Lehrerinnen gezahlt sind, hiermit aufgefordert, diese Beträge von den Lehrerpersonen wieder einzuziehen und an die betreffende Kreiskasse abzuführen, anderenfalls die Einziehung am 1. 10. 09 durch Anrechnung auf die Staatsbeiträge und Ergänzungszuschüsse erfolgen wird.

Für nach dem 1. April 1908 emeritierte und verstorbene Lehrer wird die Angelegenheit direkt von hieraus geregelt werden.

Frankfurt a. O., den 29. Juni 1909.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Personalnachrichten.

605. Der Turnlehrer **Salzmann** in Frankfurt a. O. ist im Ehrenamt zum Pfleger der Leibesübungen für den nördlichen Teil des Regierungsbezirks ernannt worden.

606. Die Wahl des Referendars a. D. **Rogge** zu Forst i. L. zum Bürgermeister der Stadt Christianstadt auf die gesetzliche zwölfjährige Dienstperiode ist bestätigt worden.

Lehrerstellen.

607. Kreis Oststernberg: L., Kriescht, 1. 7. 09. L., Stuttgardt, 1. 10. 09. K. L., Heinersdorf, 1. 8. 09. Zum 1. Oktober 1909: Kreis Crossen: Beutnitz, 2. L. Kreis Landsberg a. W.: Dechsel, 2. L. Kreis Soldin: Richnow, 2. L. Kreis Lebus: Plakow, 2. L. Kreis Guben: K. L., Grießen.

Bewerbungen sind an die Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königlichen Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.